

Die Rechtsabteilung

Bearbeitet vom Verbandssyndikus Assessor Heßler

Kann eine nicht im Vereinsregister eingetragene Uhrmachervereinigung als solche verklagt werden?

Die nicht im Vereinsregister eingetragene Uhrmachervereinigung besitzt keine Rechtsfähigkeit, sie selbst kann nicht Träger von Rechten oder Pflichten sein. Das Vermögen dieser Vereinigung steht nicht dieser selbst als einer in der juristischen Vorstellung bestehenden „Person“, unabhängig von ihren einzelnen (gegenwärtigen und zukünftigen) Mitgliedern, zu, sondern knüpft sich an die einzelnen Mitglieder. Das „Vereinsvermögen“ ist gemeinschaftliches Vermögen der einzelnen Vereinsmitglieder.

Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist, d. h. Kläger oder Beklagter einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit kann nur derjenige sein, der rechtsfähig ist. Da die nicht im Vereinsregister eingetragene Uhrmachervereinigung nicht rechtsfähig ist, ist sie auch nicht parteifähig. Das Gesetz enthält jedoch davon eine bewußte Ausnahmeregelung, und zwar aus Zweckmäßigkeitsgründen, um den nicht rechtsfähigen Verein wenigstens für die gewöhnlichen Bedürfnisse des Vereinslebens kreditfähig zu machen. Nach § 50 der Zivilprozessordnung können nicht rechtsfähige Vereine unter ihrem Namen verklagt werden, so daß sie in dem Rechtsstreit die Stellung eines rechtsfähigen Vereines, einer juristischen Person, haben. Die nicht im Vereinsregister eingetragene Uhrmachervereinigung kann also als solche zwar nicht eine Klage erheben (das können nur alle einzelnen Mitglieder zusammen), wohl aber verklagt werden. Die Zwangsvollstreckung aus einem gegen sie ergangenen Urteil findet in das „Vereinsvermögen“ statt, nicht aber kann aus einem solchen

Urteil in das Vermögen der einzelnen Mitglieder vollstreckt werden.

Hat die Verkäuferin oder der Gehilfe bei Krankheit Anspruch auf Gehalt oder Lohn?

Die Verkäuferin ist als Handlungsgehilfin zu beurteilen. Wenn sie erkrankt, so behält sie ihren Anspruch auf Gehalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus. Die Krankheit muß ferner als ein „unverschuldetes Unglück“ zu beurteilen sein. Unter Unglück wird man jedes plötzlich eintretende Ereignis zu verstehen haben. Das wird bei einer Erkrankung meistens der Fall sein. Ob ein Unglück unverschuldet ist, ist nach der Verkehrsauffassung und normalen Verhältnissen zu beurteilen. Eine Erkrankung ist beispielsweise verschuldet, wenn sie durch eine unsittliche Lebensführung verursacht worden ist. Die als Handlungsgehilfin in Betracht kommende Verkäuferin ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihr für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt.

Für den Uhrmachergehilfen kommt die im BGB. (§ 616) enthaltene allgemeine Vorschrift in Betracht, daß der zu einer Dienstleistung Verpflichtete des Anspruchs auf die Vergütung nicht dadurch verlustig wird, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird. Im Gegensatz zur Verkäuferin muß sich der Gehilfe jedoch den Betrag anrechnen lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung bestehenden Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. (1/909)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Einheitswert des Betriebsvermögens in seiner Beziehung zum Gewerbekapital. Sondervorschrift bei Kommanditgesellschaften und Offenen Handelsgesellschaften

Der gemietete Teil eines Grundstücks, wie Laden und Werkstatt, ist in dem für das Betriebsvermögen festgestellten Einheitswerte nicht enthalten. Nur für Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften besteht hier eine Ausnahmenvorschrift. Nach dem Reichsbewertungsgesetz (§ 26 Abs. 2 Nr. 3 Satz 2) gehören nämlich bei diesen Gesellschaften auch diejenigen Gegenstände, die im Eigentum eines an der Gesellschaft beteiligten Gesellschafters stehen und dem Gesellschaftsbetriebe dienen, zu dem gewerblichen Betriebe. Hat z. B. eine solche Gesellschaft in dem einem Gesellschafter gehörigen Hause einen Laden gemietet, so ist dieser Hausteil als Betriebsvermögen der Gesellschaft zu behandeln und infolgedessen im Einheitswerte, der für die Gesellschaft festgestellt wird, mit enthalten. Das ist eine steuerliche Merkwürdigkeit, weil das Grundstück der Gesellschaft gar nicht gehört und bedeutet eine Benachteiligung gegenüber anderen Inhabern gemieteter Läden, die bei der Feststellung des Einheitswerts für das Betriebsvermögen unberücksichtigt bleiben. Die von der Gesellschaft an den Gesellschafter als Eigentümer des Grundstücks gezahlte Miete stellt allerdings bei der Einkommensteuer Geschäftskosten dar, und bei dem Gesellschafter, der diese Miete vereinnahmt, Einkommen aus Vermietung. Bei der nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes erfolgenden Ermittlung des Gewerbeertrags bleibt die Miete abzugsfähig, wenn das Landesgewerbesteuergesetz nicht anders bestimmt. So

ist z. B. in Preußen nur drei Viertel zum Abzug zugelassen. Das wird auch für den Fall dieser Gesellschaften zu gelten haben, obwohl der Geschäftsraum nach dem Einheitswert als zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehörig angesprochen wird.

Ferner bildet z. B. oft auch ein Darlehn, welches ein Gesellschafter oder Kommanditist einer Kommanditgesellschaft oder Offenen Handelsgesellschaft gibt, bei dieser Gesellschaft einen Teil des gewerblichen Betriebsvermögens. Gewiß stellt das Darlehn eine Schuld, die an sich abzugsfähig wäre, dar, wenn es nicht aus anderer Betrachtung, nämlich der bezüglichen im Reichsberatungsgesetz gegebenen Sonderschrift, als Vermögen der Gesellschaft in Ansatz gebracht werden müßte. Solche Darlehen können als Erhöhung der Kommanditbeteiligung oder des Gesellschaftsanteils angesehen werden. Im Sinne der gedachten Vorschrift kommt das Darlehn dann als Teil des Vermögens des Gesellschafters überhaupt nicht in Betracht. Einkommensteuerlich sind aber die Zinsen, die die Gesellschaft an ihren Gesellschafter zu zahlen hat, für diesen Einkommen aus Kapitalvermögen,

Bei Adressenänderungen

bitten wir stets auch die frühere Adresse anzugeben, da uns nur dann eine Berichtigung der Adresse möglich ist.

Verlag der UHRMACHERKUNST
Halle (Saale), Mühlweg 19